

# HUNDEABGABE UND HUNDEMARKE

## HUNDEABGABE

Abgabepflichtig ist jeder, der innerhalb des Gemeindegebietes einen Hund hält, der älter als drei Monate ist.

Für zugelaufene Hunde muss die Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht binnen eines Monats wieder abgegeben werden. Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn nicht nachweisbar ist, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde die Abgabe entrichtet wurde.

Als Nutzhunde gelten Hunde, die als ,Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden.

Das trifft im Besonderen:

- Hunde zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden, die mehr als 100 m von der nächstgelegenen, geschlossenen Siedlung entfernt sind
- Diensthunde der beeedeten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter
- Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden
- Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde)
- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Tauben oder völlig hilflosen Personen unentbehrlich sind

## HUNDEMARKE

Für jeden Hund ist nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Bei Verlust der Hundemarke ist dem Halter des Hundes auf Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

Die Hundeabgaben werden jährlich vorgeschrieben und sind bis spätestens 15. Februar fällig.

## HUNDEANMELDUNG

Der Erwerb eines Hundes ist durch den Hundehalter binnen eines Monats der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben.

## HUNDEABMELDUNG

Hinsichtlich jeden Hundes, der abgegeben worden, abhandengekommen oder verstorben ist, muss der Abgabenbehörde schriftlich Meldung erstattet werden; die Hundemarke ist abzugeben. Solange diese Abmeldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter. Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an einen Dritten sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## ABGABENBEHÖRDE

Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg  
Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg

Telefon: 02162-62900-20 Buchhaltung

E-Mail: [gemeinde-buchhaltung@bad-deutsch-altenburg.gv.at](mailto:gemeinde-buchhaltung@bad-deutsch-altenburg.gv.at)

Homepage: [www.bad-deutsch-altenburg.gv.at](http://www.bad-deutsch-altenburg.gv.at)

**Stand: März 2014**